

Anlage KFZ:

Merkblatt über die Bewilligung von Kraftfahrzeughilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

Allgemeines

Behinderten Menschen können in angemessenem Umfang Hilfen gewährt werden

- zur Beschaffung eines Kfz,
- zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz,
- zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kfz und
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis.

Nach § 2 SGB XII wird Sozialhilfe nicht bewilligt, wenn eine Versorgung durch die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers (z. B. Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Agentur für Arbeit oder Integrationsamt) in Frage kommt.

Gemäß § 18 SGB XII setzt Sozialhilfe erst mit Bekanntwerden beim Sozialhilfeträger oder seinen beauftragten Stellen ein. Nach dieser Vorschrift ist es dem Sozialhilfeträger untersagt, bereits eingegangene schuldrechtliche Verpflichtungen eines Hilfesuchenden nachträglich zu übernehmen. Zudem hat der Sozialhilfeträger gem. § 17 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen über Form und Maß der Leistung zu entscheiden.

Es ist also erst die Entscheidung des Sozialhilfeträgers abzuwarten, bevor eine entsprechende Verpflichtung eingegangen werden kann, da ansonsten keine Hilfe bewilligt werden kann.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gleichzeitig und nebeneinander erfüllt sein, um eine entsprechende Hilfe erhalten zu können:

1. Behinderungsbedingte Voraussetzungen

Die nachfragende Person muss so schwer behindert sein, dass sie öffentliche Verkehrsmittel, auch wenn diese zur Verfügung stehen, aufgrund ihrer Behinderung nicht benutzen kann, oder die Haltestellen nicht erreichen kann.

Die Tatsache, dass öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann als alleiniger Grund nicht dazu führen, einen Anspruch auf eine Hilfe zu begründen, da von derartigen Unzulänglichkeiten Nichtbehinderte gleichermaßen betroffen sind (Standortnachteil).

2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Da es sich bei den o. g. Hilfearten um Sozialhilfeleistungen handelt, ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit der in § 19 SGB XII genannten Personen Voraussetzung für eine evtl. Leistungsbewilligung.

D. h. die nachfragende Person, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte und, wenn sie minderjährig und unverheiratet ist, auch ihre Eltern dürfen mit ihrem Einkommen und Vermögen die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen nach dem SGB XII nicht überschreiten (§§ 82 ff SGB XII).

Die Vermögensschongrenze liegt derzeit bei 2600,00 €, die Einkommensgrenze wird jeweils einzelfallbezogen berechnet.

Die jeweils gültigen Grundbeträge können telefonisch erfragt werden.

Neben diesen unter 1. und 2. grundsätzlich für alle o. g. Kfz-Hilfen nach dem SGB XII geltenden Regelungen hat der Gesetzgeber für die einzelnen Hilfen unterschiedliche Intensitäten des Angewiesenseins auf die Benutzung eines eigenen Kfz bestimmt, die nachfolgend unter 3. Dargestellt sind:

3. Verwendung des Kraftfahrzeuges

3.1. Allgemeingültige Bestimmungen für alle Kfz-Hilfen:

Bezüglich der Bedarfslage muss die nachfragende Person nachweisen, für welche regelmäßigen Fahrten sie unbedingt auf ein eigenes Kfz angewiesen ist, und wie häufig diese regelmäßigen Fahrten durchgeführt werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass Fahrten zu Ärzten und ärztlichen Behandlungen, stationären Krankenhausbehandlungen oder anderen ärztlich verordneten Maßnahmen (Krankengymnastik, Massagen, Schwimmen usw.) nicht berücksichtigt werden können, da die zuständige Krankenkasse nach den maßgebenden Vorschriften des Krankenversicherungsrechts bzw. der örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der Krankenhilfe die Kosten für solche Fahrten im erforderlichen Umfang zu übernehmen haben. Diese können daher auch mit einem Taxi, einem Mietwagen oder einem Krankenwagen durchgeführt werden.

Aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ist auf den vorrangig verpflichteten Leistungsträger zu verweisen, gleich ob dieser Leistungen hierzu erbringt oder nicht.

3.2. Hilfe zur Beschaffung eines Kfz (§ 8 VO zu § 60 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Hilfen zur Beschaffung eines Kfz werden gemäß § 8 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung) bewilligt, wenn der behinderte Mensch so schwer behindert ist, dass er aufgrund seiner Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen und er das Kfz vor allem zur Eingliederung in das Arbeitsleben benötigt und selbst bedienen kann.

Aus der Formulierung "vor allem zur Eingliederung in das Arbeitsleben" ist zu entnehmen, dass auch dann eine Hilfebewilligung möglich ist, wenn die nachfragende Person nicht oder nicht mehr berufstätig ist und das Kfz im Rahmen der sozialen Eingliederung benötigt.

Allerdings sind hier besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Bedarf an notwendigerweise durchzuführenden Fahrten von seiner Wichtigkeit und Intensität her vergleichbar sein muss mit den täglichen Fahrten eines Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz und zurück. Dazu gehört auch, dass die Notwendigkeit der Benutzung in diesem Sinne ständig, nicht nur vereinzelt und gelegentlich besteht. Die nachfragende Person muss regelmäßige Beschäftigung außerhalb des häuslichen Bereichs nachweisen, die ohne Erwerbstätigkeit zu sein, einen ähnlichen Stellenwert wie eine solche aufweist und regelmäßige Fahrten, d. h. nahezu tägliche Fahrten, erforderlich macht.

Es genügt dagegen nicht, die Notwendigkeit der Benutzung des Kfz auf den allgemeinen Zweck der wesentlichen Verbesserung der Beweglichkeit des behinderten Menschen und die deutliche Minderung einer Folge der Behinderung zu gründen.

Ein nur gelegentliches Bedürfnis rechtfertigt nach herrschender Rechtsprechung nicht die Gewährung einer Kfz-Beschaffungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte. Vielmehr ist es in derartigen Fällen Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, die Kosten für die gelegentliche Nutzung eines Taxis oder Mietwagens bzw. für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes - bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen - zu tragen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aus Sozialhilfemitteln grundsätzlich nur Kfz der Niedrigpreisklasse mit einfachster Ausstattung und kleinstmöglicher Motorisierung gefördert werden können.

Räumlich größere Kfz kommen nur dann in Betracht, wenn dies behinderungsbedingt erforderlich ist.

Des Weiteren können nur Kfz gefördert werden, die ausschließlich den Bedürfnissen des behinderten Menschen entsprechen. Nicht gefördert werden Familien-Kfz.

Ein vom Sozialhilfeträger gefördertes Kfz ist grundsätzlich auf den Behinderten zuzulassen.

3.3. Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz (§ 9 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 9 Eingliederungshilfeverordnung können besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge bewilligt werden, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist und diese selbst bedienen kann.

Für eine Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz muss zwar keine tägliche Angewiesenheit auf ein Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden.

Das Erfordernis einer entsprechenden Bedienungseinrichtung ist von dem behinderten Menschen nachzuweisen. Hierfür genügt in der Regel die Eintragung in der Fahrerlaubnis.

3.4. Hilfe zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kfz (§ 10 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 10 Eingliederungshilfeverordnung können Hilfen zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in angemessenem Umfang bewilligt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

Es muss zwar wiederum keine tägliche Notwendigkeit für die Benutzung eines Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden.

Hilfen zur Übernahme von Kfz-Reparaturarbeiten kommen dabei nur dann in Betracht, wenn eine Reparatur wirtschaftlich noch sinnvoll erscheint und es sich grundsätzlich um ein förderungsfähiges Kfz der Niedrigpreisklasse handelt.

3.5. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 10 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 10 Eingliederungshilfeverordnung kann eine Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird. Es muss zwar wiederum keine tägliche Angewiesenheit auf ein Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden.